

5. Die europäische Bürgerinitiative und die Möglichkeiten und Grenzen der Bürgerbeteiligung in der EU

FRANZ THEDIECK

Alle Gewalt geht vom Volke aus.« Das Grundgesetz formuliert in Art. 20 Abs. 2 das Prinzip der Volkssouveränität anschaulich, nämlich wie man Demokratie, das griechische Lehnwort für Volksherrschaft, begreifen kann. Das Volk ist danach alleiniger Träger der Staatsgewalt, nur das Volk kann legitimerweise Macht auf die Staatsorgane übertragen (BVerfGE 89, 155, 171ff.). Die politische Willensbildung soll sich von unten nach oben vollziehen (Alfred KATZ, Staatsrecht, 18. Aufl. Heidelberg 2012, Rdn. 139). Manchem Kommentator der Verfassung ist dieses Bild zu anschaulich, der daraus abzuleitende demokratische Anspruch für die Bürger zu weitgehend, sodass er die Formulierung in den Bereich der Fiktion verweist oder doch die Herrschaft des Volkes als lediglich indirekt oder mittelbar darstellt. Die damit verbundene Verkürzung des Prinzips der Volkssouveränität besitzt im Grundgesetztext selbst keine Grundlage, sie wird »aus der Natur der Sache« abgeleitet. Aber das Grundgesetz wiederholt nur die klassische Formulierung aus der französischen Erklärung der Bürger- und Menschenrechte von 1789, die indes ernsthaft gemeint war: Das Volk sollte anstelle des Königs herrschen. Und diesen Prinzipien weiß sich auch die Europäische Union verpflichtet.

Wer die Frage nach dem Inhalt der Demokratie an einen Mitbürger stellt, wird regelmäßig eine Antwort erhalten, die uns fast selbstverständlich vorkommt: Demokratie bedeutet die Abhaltung von freien Wahlen, so wie es der zweite Satz in Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz auszudrücken scheint: »Sie (die Demokratie) wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe ... ausgeübt«. Der Wortlaut lässt keinen Zweifel daran, dass Instrumente zur Ausübung der Volkssouveränität, Wahlen und Abstimmungen, gleichgewichtig neben einander gestellt sind. Dennoch wird aus dem Gesamtzusammenhang des Grundgesetzes abgeleitet, dass Abstimmungen nur dann zulässig seien, wenn sie ausdrücklich vom Grundgesetz zugelassen sind (A. KATZ, Staatsrecht, Rdn. 145). Diese Interpretation ist keineswegs zwingend, noch viel weniger überzeugt seine Begründung, die schlechten Erfahrungen während der Weimarer Republik hätten den Verfassungsgeber zu einer restriktiven Linie in Bezug auf direktdemokratische Elemente veranlasst. Entgegen dieser gebetsmühlenartig wiederholten Behauptung und ohne hier eine profunde historische Untersuchung zu versuchen, beruht die nationalsozialistische Machtergreifung weder auf einer Wahlentscheidung der Bürger, noch auf einer Abstimmung zugunsten der Nazis, sondern auf einer grundlegenden Fehlentscheidung des greisen Reichspräsidenten Hindenburg, der Adolf Hitler mittels seiner nichtdemokratischen Sondervollmacht nach Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung mit der Kanzlerschaft betraut hat. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Weimarer Demokratie durch direktdemokratische Elemente zerstört worden sei, diese



Abb. 1 »Sollten wir vielleicht den da hinten mal befragen?«

© Klaus Stüttmann, 26.6.2012

Behauptung fällt in den Bereich der geschichtlichen Legendenbildung. Die während der Nazidiktatur mehrfach angewendeten Fälle von Volksbefragungen fanden unter völlig irregulären Bedingungen statt und können nicht als Gegenargument gegen Formen unmittelbarer Demokratie gelten. Leider leben wir in Deutschland mit diesem Mythos, der zu Unrecht die unmittelbare Demokratie klein macht.

■ Das Demokratiedefizit der EU

Wenn die regelmäßige Abhaltung von freien Wahlen dem demokratischen Anspruch der Bürger genügen würde, wäre an der politischen Organisation der Europäischen Union gar nichts auszusetzen, demokratischer Anspruch und Wirklichkeit würden identisch zusammenfallen. Mit einer solchen Meinung stände man aber allein unter den Fachleuten aus Juristen, Politikern und Europawissenschaftlern und würde nicht ernst genommen. Zu tief hat sich die Diagnose des Demokratiedefizits in der EU in unser Bewusstsein eingepreßt. Das Urteil Gerald HÄFNERs, Abgeordneter im Europäischen Parlament und »Vater« der EU-Bürgerinitiative, wird deshalb allgemein geteilt: »Die Aufgabe, die EU zu einer Union der Bürger zu machen, ist noch unerfüllt. Wir haben bis heute noch keine ausreichenden demokratischen Organe und Verfahren entwickelt.« (In einem Vortrag am 21.04. 2010 im Kehler Forum Zukunftsfragen, bestätigt am 10.01. 2013)

Dieses Urteil wird von Martin SCHULZ, dem Präsidenten des EU Parlaments geteilt, der die Machtkonzentration beim Ministerrat und das Fehlen einer parlamentarischen Kontrolle seiner Mitglieder beklagt (Interview mit Martin SCHULZ, Contre la Dé-Démocratisation de l'UE, in: Paris, Berlin – Magazin für Europa, November 2012, S. 14f.). Die Defizite der Europäischen Demokratie beginnen bereits mit dem geltenden Wahlsystem zum Europäischen Parlament. Jedes

Ein weiterer Kritikpunkt aus unionsfreundlicher Sicht besteht darin, dass bis auf Ausnahmen, wie in Irland, sich der Einigungsprozess als bürokratische Initiative ohne bürgerschaftliche Begleitung vollzieht. War es kein Gebot der Volkssouveränität, die Bürger zu beteiligen und ihren Willen zu den grundlegenden Veränderungen ihrer politischen Wirklichkeit zu erfragen? Wenn nur das Volk öffentlichen Organen demokratisch legitimierte Macht übertragen kann, wieso wurde es in Deutschland und anderen Mitgliedsländern systematisch davon abgehalten, über die einzelnen Etappen der Europäischen Einigung zu entscheiden? Und wenn die verantwortlichen Politiker so handelten, um Schaden von Europa abzuwenden, so macht es das nicht besser: Denn welches Demokratieverständnis spricht aus dieser Haltung, die die »richtige« Politik am Volk vorbei realisieren möchte? Was sind das



Der deutsche Bundesfinanzminister Wolfgang SCHÄUBLE fordert seit langem die Direktwahl des Präsidenten des Europäischen Ra-

tes durch die Unionsbürger. Dies wäre eine effektive Kompensation des bemängelten Demokratiedefizits, weil dadurch die Bürger direkt an der Machtausübung beteiligt würden. Doch bislang ist das nur Zukunftsmusik.

Die demokratische Ordnung der EU muss auch weiterhin als deren wesentlicher Mangel gelten, sodass vor allem der »Europäischen Bürgerinitiative« (EBI) die Funktion zukommt, das Demokratiedefizit abzumildern. Könnte der Bürger sich direkt an den politischen Entscheidungen der EU beteiligen, so würde das die demokratischen Mängel der EU-Institutionen kompensieren und das Gefühl des Bürgers mildern, der Europäischen Bürokratie ohnmächtig ausgeliefert zu sein. (Hans H. von ARNIM, Staat ohne Diener, München 1993, S. 336 und Das Europa-Komplott: wie EU-Funktionäre unsere Demokratie verscherbeln, München, Wien 2006)

■ Die EU-Bürgerinitiative

Nach Art. 11 Abs. 4 EUV können 1 Million EU Bürger aus mindestens 7 Mitgliedstaaten die Möglichkeiten der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) nutzen, um von der EU Kommission ein neues Gesetz zu verlangen. Im Falle eines Erfolges ist die Kommission gehalten, darauf angemessen zu reagieren. Seitdem die Regelung im April 2011 in Kraft getreten ist, sind 23 EBIs gestartet worden, zu Themen wie Umweltschutz, Gesundheit oder öffentliche Moral (Stand Februar 2013).

a) Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage von Art 11 Abs. 4 EUV hat die EU-Verordnung Nr. 211/2011 vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich direkt mit der Aufforderung an die Europäische Kommission zu wenden, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge zu unterbreiten. Das deutsche Bundesgesetz zur Durchsetzung Europäischer Bürgerinitiativen hat Zuständigkeiten und Verfahren festgelegt und ist am 1.4.2012 in Kraft getreten ist.

b) Regelungsinhalt

Eine Bürgerinitiative ist zu jeder Frage zulässig, in dem die Kommission befugt ist, einen Rechtsakt vorzuschlagen, etwa Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr oder öffentliche Gesundheit (<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/competences>, abgerufen am 10.01.2013).

c) Verfahren

- (1.) Um eine EBI zu starten, muss ein »Bürgerausschuss« gebildet werden. Dieser muss aus mindestens sieben EU-Bürgerinnen und -Bürgern bestehen, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Die Mitglieder müssen das Wahlrecht zu den Europäischen Parlamentswahlen besitzen. Eine EBI kann nicht von einer Organisation in Gang gesetzt werden, Organisationen dürfen die Initiative jedoch unterstützen.
- (2.) Der Bürgerausschuss muss seine Initiative auf einem von der EU hierfür eingerichteten Internetportal registrieren, bevor er mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen von Bürgerinnen und Bürgern beginnt. Die Kommission prüft binnen zwei Monaten, ob die Initiative zulässig ist, insbesondere ob sich ein Gesetzesvorschlag innerhalb der Gesetzgebungskompetenzen der EU bewegt.
- (3.) Will die Initiative auch online Unterschriften sammeln, so beantragt sie bei der Kommission die dafür bestimmte Open-Source-Software. Dafür ist eine Behörde aus dem Land verantwortlich, in dem der Server steht. Sie antwortet innerhalb eines Monats.
- (4.) Sobald die Registrierung bestätigt wurde, haben die Organisatoren ein Jahr Zeit für die Sammlung der erforderlichen 1 Million Unterschriften, die aus mindestens 7 Mitgliedstaaten

stammen müssen. Die Sammlung kann schriftlich oder online erfolgen.

- (5.) Sind 1 Million Unterschriften gesammelt worden, so legt die Initiative diese der Kommission vor. Nachdem die Unterschriften eingereicht wurden, prüfen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Unterstützungsbekundungen ihrer Staatsbürger, wofür ihnen eine Frist von drei Monaten zur Verfügung steht. Je nach Mitgliedstaat gelten dabei andere Anforderungen, welche Informationen für die Gültigkeitsprüfung notwendig sind. So müssen Österreicher zur Unterzeichnung einer EBI die Nummer ihres Reisepasses oder Personalausweises angeben, während in Deutschland nach anfänglichen Überlegungen darauf verzichtet wurde.
- (6.) Binnen drei Monaten entscheidet die Kommission, wie sie mit der erfolgreichen Initiative verfährt.

(Ronald Pabst, Europäische Bürgerinitiative im Praxistest, in: md-magazin, Zeitschrift für direkte Demokratie, Heft 2/2012, S. 29ff.)

■ Konsequenzen einer erfolgreichen EBI

Eine erfolgreiche EBI stellt zunächst lediglich eine Aufforderung an die Kommission dar, einen Rechtsakt zu einem Thema vorzuschlagen, zu dem es nach Ansicht der Initiatoren einer Regelung bedarf. Die Unionsbürger werden damit in Bezug auf das Aufforderungsrecht auf dieselbe Stufe gestellt wie das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union, die dieses Recht nach Art. 225 bzw. Art. 241 AEUV genießen. Die Kommission prüft die Initiative innerhalb einer Dreimonatsfrist, während derer die Initiatoren von Vertretern der Kommission empfangen werden, um die Initiative zu erläutern. Sie erhalten ferner die Möglichkeit, das Anliegen der Initiative bei einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen. Die Kommission wiederum veröffentlicht während dieser Frist eine formelle Antwort, in der sie erläutert, ob und welche Maßnahmen sie als Antwort auf die EBI vorschlägt und ebenso die Gründe für ihre – möglicherweise auch negative – Entscheidung.

Die Europäische Kommission behält aber in jedem Fall weiterhin das alleinige Initiativrecht. Selbst wenn eine Bürgerinitiative alle Kriterien erfüllt, ist die Kommission nicht verpflichtet, eine Gesetzesinitiative auf der Grundlage der EBI vorzuschlagen.

■ Die EBI in der Praxis

Seit April 2012 wurden 23 Initiativen gestartet. Im Januar 2013 laufen 14 Initiativen, 8 Initiativen wurden abgelehnt, eine wurde zurück gezogen.

Wegen der Anlaufschwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der EBI, insbesondere weil die von der Kommission zur Verfügung gestellte Software für die Online-Registrierung und -Sammlung nicht termingerecht funktionierte, wurde die Laufzeit der registrierten EBIs bis November 2013 verlängert.

Die EBI wurde in Deutschland durchweg positiv aufgenommen. »Mehr Demokratie e. V.« begrüßt »das erste transnationale Instrument direkter Demokratie«. Die Europa-Union Deutschland bezeichnet die Europäische Bürgerinitiative als eine große Chance für das europäische Einigungsprojekt und setzt darauf, »dass das gemeinsame grenzüberschreitende Agieren der Bürgerinnen und Bürger längerfristig dazu beitragen wird, die Entwicklung einer europäischen Öffentlichkeit zu befördern«. Abgeordnete aller Fraktionen im Europäischen Parlament begrüßten die Einführung der Bürgerinitiative.

Der Thüringische Justizminister Holger Poppenhäger erhofft sich durch die EBI eine höhere Wahlbeteiligung bei den Europawahlen. Mehr direkte Demokratie stärke »auch die Unionsbürgerschaft und damit die Europäische Identität.«

Bewertung und Schluss

Interviews mit MdEP Häfner (M4) und mit Tatjana Saranka (M2) vermitteln eine valide Einschätzung der EBI. Die Stärke der EBI liegt zweifelsohne in dem Potential, das sie für die Bildung einer Europäischen Zivilgesellschaft besitzt, und der Chance, dass sich der EU-Bürger aus seiner Zuschauerrolle lösen kann. Es ist andererseits auch richtig, dass die Konsequenzen einer erfolgreichen EBI formal noch deutlich zu gering sind. Das Bild vom »zahnlosen Tiger« scheint zu stimmen.

Aber leicht wird es den EU-Institutionen nicht fallen, das Votum von 1 Million Bürgern zu ignorieren. Das EU-Parlament hört die Vertreter der erfolgreichen Initiative an und es liegt in seinem Ermessen und seiner politischen Klugheit, das Anliegen der EBI zu stärken. Auch besitzen die EU-Institutionen ein eigenes Interesse, die wachsende Europäische Lethargie zu durchbrechen und das bürger-schaftliche Engagement für Europäische Themen zu fördern.

Das sieht Elmar BROK, Vorsitzender des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten im EU Parlament, ähnlich: »Gerade in Zeiten der Staatsschuldenkrise, in der die EU – überwiegend negativ – in aller Munde ist, muss dem drohenden Vertrauensverlust der Bürger in die EU entgegengewirkt werden. Dies können wir nur schaffen, indem wir unseren Bürgern mehr Mitspracherecht geben und damit die Demokratie in Europa stärken ...Die Europäische Bürgerinitiative könnte zu einem echten Bindeglied zwischen den Bürgern und den EU-Institutionen werden. Eine Million von 500 Millionen EU-Bürgern zu überzeugen ist eine Herausforderung, aber machbar – entscheidend ist dabei das richtige Projekt.«

Die EBI ist damit ein Anfang, der in eine positive Richtung zur Stärkung der Zivilgesellschaft weist, ein Anfang, der Hoffnung macht.

Literaturhinweise

Arnim, Hans Herbert von (2006): Das Europa-Komplott: Wie EU-Funktionäre unsere Demokratie verscherbeln, München, Wien.

Efler, Michael/Häfner, Gerald/Huber, Roman/Vogel, Percy (2009): Europa: Nicht ohne uns! Abwege und Auswege der Demokratie in der Europäischen Union, Hamburg.



Abb. 3 »Bloß nicht anrufen!«

© Horst Haitzinger, 27.7.2012

Heussner, Herrmann K./Jung, Otmar (2009): Mehr direkte Demokratie wagen – Volksbegehren und Volksentscheid: Geschichte, Praxis, Vorschläge, München.

Hornung, Ulrike (2011): Die Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative – mit Vollgas und angezogener Handbremse zu mehr Demokratie in Europa?. In: Recht und Politik. Nr. 2, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2011, S. 94–102.

Pabst, Roland (2012): Europäische Bürgerinitiative im Praxistest, in: mdmagazin – Zeitschrift für direkte Demokratie, Heft 2/2012, S. 29ff.

Pieperschneider, Melanie (2005): Vertragsgrundlagen und Entscheidungsverfahren, in: Informationen zur politischen Bildung (Heft 279), bpb, 2005, S. 23

Schiller, Theo/ Mittendorf, Volker (2002): Direkte Demokratie – Forschung und Perspektiven, Wiesbaden 2002

Veil, Winfried (2007): Volkssouveränität und Völkersouveränität in der EU – Mit direkter Demokratie gegen das Demokratiedefizit? Baden-Baden.

Weidenfeld, Werner: Geistige Ordnung auf der Baustelle Europa, Neue Zürcher Zeitung, 21.2.2013, S. 23

Online-Leitfaden zur Europäischen Bürgerinitiative – Europa: ec.europa.eu/citizens-initiative/files/guide-eci-de.pdf

MATERIALIEN

M 1 Das Bundesverfassungsgericht zur Rolle des EU-Parlaments nach dem Lissabon-Vertrag:

»Gemessen an verfassungsstaatlichen Erfordernissen fehlt es der Europäischen Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon an einem durch gleiche Wahl aller Unionsbürger zustande gekommenen politischen Entscheidungsorgan mit der Fähigkeit zur einheitlichen Repräsentation des Volkswillens. Es fehlt, damit zusammenhängend, zudem an einem System der Herrschaftsorganisation, in dem ein europäischer Mehrheitswille die Regierungsbildung so trägt, dass er auf freie und gleiche Wahlentscheidungen zurückreicht und ein echter und für die Bürger transparenter Wettstreit zwischen Regierung und Opposition entstehen kann. Das Europäische Parlament ist auch nach der Neuformulierung in Art. 14 Abs. 2 EUV-Lissabon und entgegen dem Anspruch, den Art. 10 Abs. 1 EUV-Lissabon nach seinem Wortlaut zu erheben scheint, kein Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volkes. Dies spiegelt sich darin, dass es als Vertretung der Völker in den jeweils zugewiesenen nationalen Kontingenten von Abgeordneten nicht als Vertretung der Unionsbürger als ununterschiedene Einheit nach dem Prinzip der Wahlgleichheit angelegt ist.«

BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009, Az: 2 BvE 2/08 u. a., Rn. 284ff.

M 2 Interview mit Tatjana Saranka

Thedieck: Was war Ihre Motivation für die Themenwahl Ihrer Bachelorarbeit?

Saranka: Abgesehen von meinem großen Interesse für europäische Themen fiel meine Wahl auf die Europäische Bürgerinitiative (EBI), da die Diskussion über direktdemokratische Beteiligung der Bürger insbesondere auf europäischer Ebene immer relevanter wird. Das ist einerseits den immer lauter werdenden Stimmen über das Demokratiedefizit der EU und – damit zusammenhängend – der Abkehr der Bürger von der EU und ihrem mangelnden Vertrauen in die Politik geschuldet. EU Bürger haben das Gefühl, keine Stimme im europäischen Entscheidungsfindungsprozess zu haben und empfinden die Geschehnisse »in Brüssel« als bürger- und realitätsfern. Ein Indiz hierfür sind die sinkende Wahlbeteiligung bei den EU-Wahlen sowie diverse Eurobarometer-Umfragen.

Thedieck: Wo sehen Sie die größte Schwachstelle bei der EBI?

Saranka: Eine Schwäche der EBI ist ihre geringe verbindliche Wirkung bei der EU-Kommission. Eine Initiative, welche alle Voraussetzungen der Zustimmung bei den Bürgern findet, landet noch lange nicht auf der Agenda der EU-Kommission, auch wenn eine Ablehnung ausführlich begründet werden muss. Das macht die EBI zu einem »zahnlosen Tiger«.

Thedieck: Worin besteht ihre Stärke?

Saranka: Eine Stärke des Instruments sehe ich in der verhältnismäßig liberalen Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen. Die Zustimmenden müssen aus 7 Mitgliedstaaten kommen, in denen sie wiederum eine bestimmte Anzahl an Unterstützern finden müssen. Angesichts des ursprünglichen Vorschlags der Kommission (9 Länder) halte ich die beschlossene Zugangsschranke für einen guten Mittelweg, welcher es den Bürgern einerseits nicht unmöglich macht, die vorgegebene Mindestanzahl an Stimmen zu sammeln und andererseits nicht die Gefahr birgt, die Initiative zu missbrauchen.

Tatjana Saranka schrieb 2011 ihre Bachelorarbeit an der Hochschule Kehl über »Direkte Demokratie auf Europäischer Ebene« und war dafür mit dem Zukunftspreis der Hochschule ausgezeichnet worden. Frau Saranka arbeitet derzeit im Europäischen Parlament als Assistentin des MdEP Elmar Brok. Datum der Befragung: 8. Januar 2013.

M 3 Die Europäische Bürgerinitiative – laufende Initiativen

Bezeichnung	verfügbare Sprachen	Registrierungsdatum	Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen
Unconditional Basic Income (UBI) – Exploring a pathway towards emancipatory welfare conditions in the EU	EN*	03/12/2012	03/12/2013
Single Communication Tariff Act	EN* BG CS DA NL ET FI FR DE HU GA IT LV LT PL RO SK SL ES SV MT PT EL	03/12/2012	03/12/2013
Kündigung Personenfreizügigkeit Schweiz	DE*	19/11/2012	19/11/2013
30 km/h – macht die Straßen lebenswert!	EN* DE ES FI FR IT NL SV SL PL EL CS HU	13/11/2012	13/11/2013
European Initiative for Media Pluralism	EN* FR IT RO NL HU ES	05/10/2012	01/11/2013 **
Stoppen wir den Ökozid in Europa: Eine Bürgerinitiative, um der Erde Rechte zu verleihen	EN* NL DE ET	01/10/2012	01/11/2013 **
Central public online collection platform for the European Citizen Initiative	EN*	16/07/2012	01/11/2013 **
Aussetzung des Energie- und Klimapakets der EU	EN* CS PL HU IT DE DA LV BG ES FI FR LT NL PT SK SL RO	08/08/2012	01/11/2013 **
Pour une gestion responsable des déchets, contre les incinérateurs	FR*	16/07/2012	01/11/2013 **
Qualitativ hochwertige europäische Schulbildung für alle	EN* FR IT PL ES DE HU GA EL ET SV RO LT PT NL BG DA MT FI LV CS SK	16/07/2012	01/11/2013 **
Stop Vivisection	EN* IT FR DE ES NL DA ET FI GA SK SL SV BG RO EL	22/06/2012	01/11/2013 **
Let me vote	FR* EN NL DE ES IT LV LT SV EL PT	11/05/2012	01/11/2013 **
EINER VON UNS	IT* EN FR DE ES RO PT LT HU SL PL EL DA LV SK FI SV ET NL	11/05/2012	01/11/2013 **
Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut und keine Handelsware!	EN* NL FR DE ES IT SV RO CS BG DA EL ET FI GA HU LT LV MT PL PT SK SL	10/05/2012	01/11/2013 **

Bezeichnung	verfügbare Sprachen	Registrierungsdatum	Frist für die Sammlung von Unterstützungs-bekundungen
Fraternité 2020 – Mobilität. Fortschritt. Europa.	EN* FR DE CS IT BG DA ES LT HU NL PL PT RO SK SL FI SV MT EL GA ET LV	09/05/2012	01/11/2013 **

*Bei der Registrierung verwendete Sprache

**Aufgrund von Problemen während der Anlaufphase der Bürgerinitiative wurde eine neue Frist festgesetzt.

Weitere Informationen und weiterführende Links zu den EBI unter:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing?lg=de>

M 4 EU-Kommission: Abgelehnte Registrierungsanträge

Nur die geplanten Initiativen, die den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Bürgerinitiative festgelegten Bedingungen entsprechen, werden registriert und mithin auf diesem Internetportal veröffentlicht. Hier (Link vgl unten) finden Sie den Text der geplanten Initiativen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, und die abschlägigen Bescheide der Kommission an die betreffenden Bürgerausschüsse.

Die Kommission begründet in ihrer Antwort, warum die Registrierung aufgrund der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen abgelehnt wurde, und weist die Organisatoren auf die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe hin.

- Unconditional Basic Income
- ONE MILLION SIGNATURES FOR "A EUROPE OF SOLIDARITY"
- Création d'une Banque publique européenne axée sur le développement social, écologique et solidaire
- Abolición en Europa de la tauromaquia y la utilización de toros en fiestas de crueldad y tortura por diversión.
- Fortalecimiento de la participación ciudadana en la toma de decisiones sobre la soberanía colectiva
- Recommend singing the European Anthem in Esperanto
- My voice against nuclear power

© Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/non-registered> (Stand: 18.1.2013)

M 5 Interview mit Gerald Häfner, MdEP

Thedieck: Inwieweit erweitert nach Ihrer Auffassung die EU-Bürgerinitiative den Spielraum demokratischer Willensbildung?

Häfner: Mit der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) können die Bürgerinnen und Bürger Europas Themen auf die europäische Tagesordnung setzen und damit selbst aus eigener

Initiative Beiträge zur politischen Entwicklung leisten. Die EBI fördert das Entstehen einer europäischen Zivilgesellschaft und einer öffentlichen Debatte über EU-Themen, weil die Bürgerinnen und Bürger Europas ihre Anliegen benennen und sich für ihr Zustandekommen miteinander vernetzen. So kommen sie miteinander und mit den Institutionen ins Gespräch. Letztendlich führt die EBI auch dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU über ihren nationalen Tellerrand gucken, aktiv werden und voneinander lernen.

Thedieck: Was sollte an der gegenwärtigen Regelung unbedingt verändert werden?

Häfner: Die Europäische Bürgerinitiative ist das erste existierende transnationale Instrument direkter Demokratie in der Praxis. Damit ist die EBI bereits ein Erfolg. Jedoch muss die EBI dringend verbessert werden. Sie ist noch zu bürokratisch ausgestaltet und hinsichtlich der möglichen Themen sowie ihrer voraussehbaren Wirkung zu begrenzt. Die Tatsache, dass es allein im Ermessen der Europäischen Kommission liegt, ob sie einen Vorschlag für eine Gesetzesinitiative annimmt, schränkt die Wirkung dieses Instruments erheblich ein. Dass eine Million Bürgerinnen und Bürger aus sieben verschiedenen EU-Ländern den Vorschlag unterschreiben müssen, ist eine sehr hohe Hürde. Wer sie überwunden hat, sollte damit mehr bewirken können als nur eine völlig unverbindliche Anhörung. Wir müssen die EBI bürger- und praxisfreundlicher machen. Dabei setze ich auf die Lobbyarbeit von »Democracy International« und »Mehr Demokratie«, die die EBI maßgeblich mit ins Leben gerufen haben.

Gerald HÄFNER war Vorsitzenden des Vereins »Mehr Demokratie« und den Gründungsvorsitzenden von »Democracy International«. Gerald Häfner engagiert sich seit über 20 Jahren für den Ausbau der direkten Demokratie. Er wurde dreimal in den Deutschen Bundestag gewählt und ist seit 2009 Mitglied des Europäischen Parlaments, wo er die Initiative für die EBI lanciert hat. Datum der Befragung: 10. Januar 2013.

The screenshot shows the website for the European Citizens Initiative (EBI) titled "30km/h – macht die Straßen lebenswert!". At the top, there is a language selection bar (CZ, DE, DK, EE, EL, EN, ES, FI, FR, HU, IT, NL, PL, PT, SE, SL) and a search bar. The main header features a large red heart logo containing the text "30 km/h" and the title "Europäische Bürgerinitiative '30km/h – macht die Straßen lebenswert!'". Below the header is a navigation menu with links: "Startseite", "Warum 30 km/h?", "Die Initiative", "Aktiv werden", "Jetzt spenden!", and "Kontakt". The main content area has a large banner image of two children standing next to a car, with the text "Bestimmen Sie die Zukunft der europäischen Städte mit!" and a subtext about improving road safety and quality of life. Below the banner, there are two columns of text. The left column, titled "Aktuell", reports that 10,000 online signatures have been reached and includes a QR code. The right column, titled "Über die Initiative", explains the goals of the initiative, such as reducing traffic and noise, and improving road conditions. At the bottom, there is a section titled "VCD in Stralsund protestiert gegen Verkehrslärm in der UNESCO-Altstadt" with a date of 03. Januar 2013.

M 6 Website der europäischen Bürgerinitiative »30 km/h – macht die Straßen lebenswert!«, Stand 29.1.2013

© <http://de.30kmh.eu>

M 7 EU-Pläne zur Wasserversorgung: Sturm im Wasserglas oder Privatisierungswelle?

In Deutschland wird derzeit kontrovers darüber diskutiert, ob EU-Pläne dazu führen, dass Kommunen die Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser an private Unternehmen abgeben müssen und somit die Kontrolle über Preis und Qualität verlieren. Stimmt nicht, beharrt der zuständige EU-Kommissar Michel Barnier. Doch Kritiker halten dem entgegen, die Details der Brüsseler Pläne könnten sehr wohl dazu führen, dass die Wasserversorgung in bestimmten Fällen öffentlich ausgeschrieben werden muss.

Auslöser der Debatte ist das Vorhaben von Binnenmarktkommissar Barnier, in der gesamten EU einheitliche Regeln zur Vergabe von Konzessionen für Dienstleistungen wie die Wasserversorgung zu schaffen. Ziel sind der Kommission zufolge Wettbewerb und Chancengleichheit zwischen Unternehmen, aber in Zeiten leerer öffentlicher Kassen auch eine bessere Kontrolle über die Verwendung von Steuergeldern, »die in einer beunruhigenden Reihe von Fällen ohne Transparenz oder Rechenschaftspflicht ausgegeben werden«, wodurch sich »die Risiken der Günstlingswirtschaft, des Betrugs und sogar der Korruption erhöhen«. Inzwischen ist das EU-Gesetzgebungsverfahren der vor mehr als einem Jahr vorgestellten Pläne auf der Zielgeraden – und Barnier schlägt immer heftigeren Widerstand aus Deutschland entgegen. Der Vizechef der Unionsbundestagsfraktion, Johannes Singhammer, warnt davor, dass durch die neue EU-Regelung die Kommunen nicht mehr frei entscheiden könnten, wie sie die öffentliche Wasserversorgung organisieren und letzten Endes die Qualität leide: »Es besteht zu Recht die Befürchtung, dass nach einer Privatisierung nur noch die Erzielung von möglichst hohen Renditen im Vordergrund steht.«

Die EU-Kommission weist Vorwürfe eines Zwangs zur Privatisierung der Trinkwasserversorgung entschieden zurück und spricht von »einer bewussten Fehlinterpretation« des Vorschlags. (...) Die Kritiker der Pläne sehen darin aber aufgrund von Sonderregeln nur die halbe Wahrheit. Denn etwa bei großen Stadtwerken, die zum Beispiel auch Strom und Gas anbieten und weniger als 80 Prozent ihres Geschäfts vor Ort machen, müsste nach einer im Jahr 2020 endenden Übergangsfrist die Vergabe von Dienstleistungen ausgeschrieben werden. Zwar könnten sich städtische Unternehmen um den Auftrag bemühen, »bewerben können sich allerdings auch große, europa- und weltweit tätige private Konzerne mit all ihren Möglichkeiten«, gibt der EU-Abgeordnete Thomas Händel von der Linken zu Bedenken. Städtetagspräsident Christian Ude mahnt, dass es für eine qualitativ hochwertige Wasserversorgung »riesige Investitionen« brauche, die »ein auf kurzfristigen Gewinn orientiertes Privatunternehmen keineswegs« schätze. Barnier wolle tief in die kommunalen Strukturen einer »sehr gut organisierten und funktionierenden Wasserwirtschaft« eingreifen, warnt der Hauptgeschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen, Hans-Joachim Reck. »Die Bundesregierung muss jetzt die kommunale Wasserwirtschaft in den weiteren Beratungen der Richtlinie schützen, ansonsten kommt sie unter die Räder der Gleichmacher aus Brüssel.«

Auch wenn Barnier sein Vorhaben durchbringt, dürfte die mögliche Privatisierung von Trinkwasser weiter Thema bleiben. Auf der Internetseite »www.right2water.eu« werden Unterschriften für ein EU-Volksbegehren gesammelt mit dem Ziel: »Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden.« Finden sich bis September eine Million Unterzeichner, können sie die EU-Kommission auffordern, sich mit dem Thema zu befassen – mehr als 600.000 Unterstützer gibt es bereits.

© Jan Dörner, afp, Sturm im Wasserglas oder Privatisierungswelle?, Handelsblatt vom 26.1.2013. Anmerkung: Ende Februar 2013 zog EU-Kommissar Barnier große Teile der bisher geplanten EU-Wasser-Richtlinie zurück.



M 8 »Der Kommerz im Wasserwerk ...«

© Luis Murschetz, 2013

M 9 Teresa Fries (jetzt.de – Das Jugendmagazin der Süddeutschen Zeitung): »Privates Wasser«

Brüssel will die Wasserversorgung künftig ausschreiben lassen. Seit Tagen werden wir deshalb auf Facebook mit Wasser-Videos und Einladungen zu einer Bürgerinitiative gegen die Privatisierung bombardiert. Wir haben die Debatte in sechs Antworten zusammengefasst. Wasser in privater Hand? Das lässt einen schon misstrauisch werden. Denn was die private Hand hält, kann sie auch nach ihrer privaten Laune verschenken oder eben teuer verkaufen. Wasser braucht jeder, doch was, wenn man es sich nicht mehr leisten kann? Es geht definitiv um ein wichtiges Thema, doch keiner versteht so genau, was da in der EU gerade passiert: Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinien zur Vergabe der Dienstleistungskonzessionen unter anderem für den Bereich der Trinkwasserversorgung gemacht. Der Binnenmarktausschuss hat diesem zugestimmt. Demnach wird er dem Parlament vorgelegt, das im April (2013) endgültig darüber entscheidet. Doch was heißt das denn nun bitteschön? »jetzt.de« hat mit ver.di-Mitarbeiter Mathias Ladstätter, dem deutschen Vertreter der Europäischen Bürgerinitiative »right2water«, gesprochen und beantwortet die wichtigsten Fragen zum Thema Wasserprivatisierung.

1. Was würde eine Privatisierung der Wasserversorgung bedeuten?

In Deutschland sind Städte und Kommunen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig. Die Wasserversorgung liegt deshalb zum größten Teil in öffentlicher Hand. Privatisierung würde bedeuten, dass Wasserbetriebe von privaten Unternehmen übernommen werden würden. Bürger müssten dann diese für die Wasserversorgung bezahlen. Für Mathias Ladstätter ist die Gefahr ganz offensichtlich: Die Kommunen und Städte bestimmen den Preis nach dem Kostendeckungsprinzip. Sie verlangen nur so viel, wie sie brauchen, um Qualität und Versorgung auch zukünftig sicher zu stellen. Anders ist das bei privaten Unternehmen, deren Zweck es ist, Gewinn zu erwirtschaften.

2. Worum genau geht es bei dem Vorschlag der EU Kommission?

Die Möglichkeit der Privatisierung beziehungsweise der Teilprivatisierung besteht bereits – auch in Deutschland. »Zwischen fünf und zehn Prozent der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind bei uns privat«, erklärt Mathias Ladstätter. Im Vergleich zu anderen Ländern sei das allerdings sehr wenig. Auch gebe es Stadtwerke mit privaten Teilhabern. Solange deren Anteil unter 49 Prozent liegt, handele es sich immer noch um öffentlich-rechtliche Institutionen. Es sei also möglich, dass Stadtwerke neben Wasser auch zum Beispiel Strom anbieten und über die Grenzen des Versorgungsgebiets verkaufen würden. Damit wären sie zumindest in diesem Bereich auch gewinnorientierte Unternehmen.

Mathias Ladstätter erklärt das Prinzip folgendermaßen: Die Städte und Gemeinden können mit solchen Stadtwerken Verträge abschließen. Sie vergeben sogenannte Dienstleistungskonzessionen. Damit übertragen sie ihre kommunale Aufgabe der Wasserversorgung ganz oder nur teilweise zum Beispiel an ein Stadtwerk. Diese Konzessionen sind an Bedingungen geknüpft. So kann die Stadt noch immer bestimmen, wie viel die Wasserversorgung den Bürger kosten darf, welche Qualitätsstandards eingehalten werden, wie viel die Mitarbeiter des Stadtwerks verdienen, welche Nachhaltigkeitsmaßnahmen getroffen werden müssen und so weiter. Im Moment können Städte und Kommunen entscheiden, an wen sie die Konzessionen vergeben. Ist ein Vertrag ausgelaufen, können sie ihn entweder verlängern, anderweitig vergeben oder kommunalisieren die Wasserversorgung wieder. Die EU-Kommission will die Richtlinien zur Vergabe dieser Dienstleistungskonzessionen ändern. Sie will, dass nicht mehr die Kommunen selbst einfach entscheiden können, sondern dass alle Konzessionen EU-weit für private Unternehmer ausgeschrieben werden. Das beste Angebot gewinnt. Das hätte zur Folge: Es könnte nicht mehr nur teilweise privatisiert werden und die Vergabe der Konzessionen wären nicht mehr an besondere Bedingungen – was Preis oder Qualität betrifft – geknüpft.

3. Wie rechtfertigt die Kommission das?

Laut einem Artikel in »Der Standard« weist der EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Michel Barnier, die Kritik zurück. Es gehe nur um eine transparente Vergabe der Konzessionen. Er spricht von einer »bewussten Fehlinterpretation« durch Privatisierungsgegner. Der Richtlinienvorschlag enthalte keine Verpflichtung zur Vergabe der Leistungen am Markt. Was bedeuten würde, eine Privatisierung sei nach wie vor freiwillig. Mathias Ladstätter nennt die Rechtfertigung des Kommissars »eine falsche Beruhigungsspiel«. Natürlich könnten die Kommunen sich auch innerhalb der EU-Ausschreibung bewerben, aber gegen die großen internationalen Konzerne könnten sie nicht ankommen. Denen stünde dann nichts mehr im Weg.«

4. Was würde sich durch die neue Richtlinie für uns ändern?

Für uns Verbraucher würde das bedeuten, dass immer mehr Betriebe der Wasserver- und Abwasserentsorgung in privaten Besitz übergehen würden. Damit wären die Preise nicht mehr gesichert und wir müssten mit Erhöhungen rechnen. Zudem könnte die Wasserqualität abnehmen, da die privaten Unternehmer nicht mehr allen heutigen Standards entsprechen müssten. Auch dazu, mit dem Wasser nachhaltig zu wirtschaften, wären die Unternehmer nicht verpflichtet. Ein Youtube-Video, in dem Nestle Konzernchef Peter Brabeck-Letmathe seine Ansichten über die Trinkwasserversorgung darlegt, lässt nichts Gutes ahnen: Wasser als öffentliches Recht wäre die eine Extremlösung, die andere – für die er sich natürlich ausspricht – wäre, dass Wasser einen Wert bekommt. Für den Teil der Bevölkerung, der dadurch keinen Zugang mehr zu Wasser hätte, für den gäbe es ja spezifische Möglichkeiten.

5. In der Diskussion hört man immer wieder, dass der Zugang zu Wasser ein Menschenrecht sein soll. Da wir für das Wasser zahlen, ist das doch im Moment auch nicht der Fall?

»Wir zahlen nicht für das Wasser, sondern nur für die Bereitstellung«, erklärt Mathias Ladstätter. Damit sind zum Beispiel Pum-



M 10 Website der europäischen Bürgerinitiative »www.right2water.eu/de«, Stand 29.1.2013

pen, Rohre, Qualitätstests und Mitarbeiter gemeint. Das Wasser an sich zahlen wir nicht. Das sei Allgemeingut. Doch mit den Privatisierungsvorhaben ginge das Menschenrecht auf Wasser noch viel weniger einher. Die UNO deklarierte 2012 zwar den Zugang zu Wasser als Menschenrecht, doch eine solche Deklaration hat keine rechtlichen Folgen. Die Europäische Bürgerinitiative »right2water« fordert schon lange ein entsprechendes Gesetz der EU-Kommission, allerdings ohne Erfolg. Gäbe es ein Gesetz, das das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung gewährleisten würde, hätte die Privatisierung weit weniger Chancen.

6. Was kann eine Bürgerinitiative ausrichten?

Die Europäische Bürgerinitiative »right2water« wird hauptsächlich von Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes organisiert. Alle Bürgerinnen und Bürger, die in einem der 27 EU-Mitgliedsstaaten aktives Wahlrecht haben, können die Initiative mit ihrer Unterschrift unterstützen. Kommen eine Million Unterschriften aus mindestens sieben Staaten zusammen, muss das Parlament sich mit den Vertretern auseinandersetzen und das Anliegen politisch behandeln. Im Klartext heißt das: Das Parlament muss zwar darüber reden und die Bürgerstimmen zur Kenntnis nehmen, ihr Vorhaben zur Privatisierung können sie trotzdem umsetzen. »Selbst wenn das Parlament dem Vorschlag zustimmt, werden wir die Bürgerinitiative weiterführen«, sagt Mathias Ladstätter. Er und seine Mitstreiter würden dann dafür kämpfen, dass die Richtlinien überdacht und geändert werden. »Es wäre in diesem Fall noch wichtiger als zuvor.«

© Teresa Fries, Privates Wasser, 24.1.2013, <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/564942/Privates-Wasser>